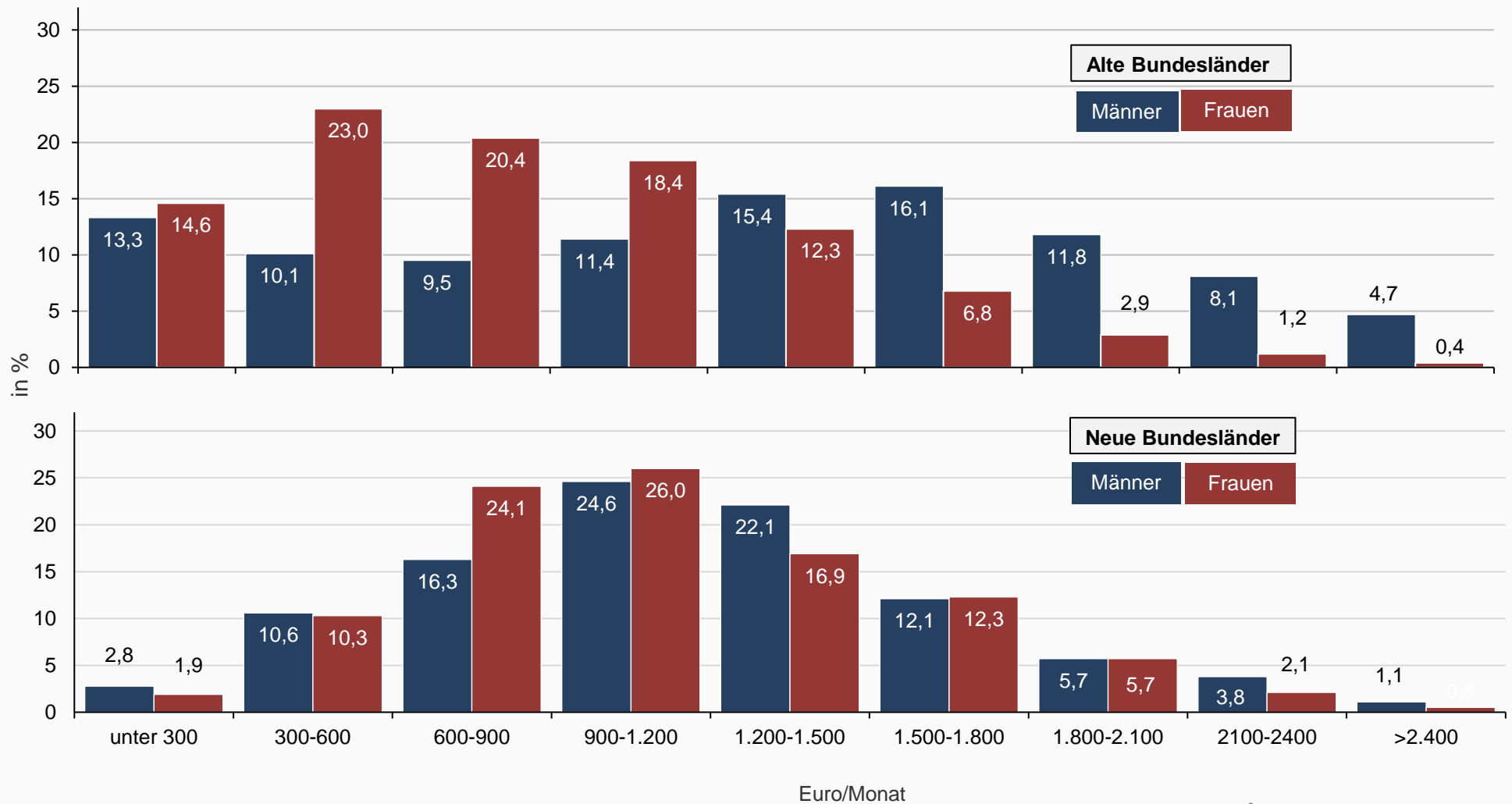


Verteilung der Altersrenten im Zugang, alte und neue Bundesländer 2022
 monatliche Zahlbeträge am Jahresende; Männer und Frauen, Anteil in %



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2023), Statistikportal, eine Berechnungen

Verteilung der Altersrenten im Rentenzugang, Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer 2022

Bei der Verteilung der Renten auf einzelne Zahlbetragsgruppen ist zwischen Bestandsrenten und Zugangsrenten zu unterscheiden. In der Abbildung wird die Verteilung der im Jahr 2022 neu zugegangenen Altersrenten verdeutlicht. Im Unterschied zu [Abbildung VIII.24a_b](#) geht es hier also nicht um die Gesamtheit der Versichertenrenten im Bestand, sondern allein um die Altersrenten, die im Verlauf des Jahres 2022 neu bewilligt worden sind (zu den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten vgl. [Abbildung VIII.41](#)). Unterschieden wird zwischen den alten und den neuen Bundesländern, da diese Abweichungen in der zusammenfassenden Abbildung (vgl. [Abbildung VIII.25](#)) eingeebnet werden

Folgende Aussagen lassen sich für die alten Bundesländer treffen:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben eine erhebliche Bedeutung, mit einem deutlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern: 2022 erhielten 37,6 % aller Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil mit 23,4 % zwar deutlich niedriger, aber immer noch recht hoch. Umgekehrt erreichten nur 23,6 % der Frauen eine Rentenhöhe von mehr als 1.200 Euro, während der Großteil der Männer (56,1 %) oberhalb dieser Grenze lag.
- Höhere Renten, also Renten von über 1.800 Euro im Monat, werden selten gezahlt, und wenn dann nahezu ausschließlich an Männer (24,6 %). Der Anteil der Frauen liegt bei 4,5 %.
- Hohe Altersrenten von über 2.400 Euro gibt es so gut wie nicht.

In den neuen Bundesländern zeigen sich hingegen deutlich andere Verteilungsstrukturen der Zugangsrenten:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben im Unterschied zu Westdeutschland eine geringere Bedeutung: 2022 erhielten 13,4 % aller Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil bei 12,2 %. Umgekehrt erreichten 44,8 % der Männer eine Rentenhöhe von über 1.200 Euro, bei den Frauen waren es 37,1 %.
- Höhere Renten, also Renten von über 1.800 Euro im Monat, fallen in den neuen Bundesländern seltener an als in den alten Bundesländern (10,6 % bei den Männern und 7,9 % bei den Frauen).
- Wirklich hohe Altersrenten in Höhe von deutlich über 2.400 Euro gibt es so gut wie nicht

Versichertenrenten können nicht beliebig hoch sein; da die maximale Rentenhöhe (brutto) auf etwa 3.404 Euro (alte Bundesländer 2022) limitiert ist. Dies ist die Folge der Beitragsbemessungsgrenze, die die Zahl der in einem Versicherungsjahr erreichbaren Entgeltpunkte auf etwa 2,1 begrenzt. Unterstellt man 45 Versicherungsjahre summieren sich die maximalen Entgeltpunkte damit auf 94,5. Dies bedeutet, dass eine Bruttoal-

tersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst unter günstigsten, aber sicherlich irrealen Bedingungen (jedes Jahr übersteigt der individuelle Verdienst den Durchschnittsverdienst um das Doppelte – und dies ab dem Berufseinstieg kontinuierlich 45 Jahre lang) in Westdeutschland nicht höher als etwa 3.404 Euro liegen kann (94,5 x 36,0 Euro (aktueller Rentenwert 2. Hj. 2022)). In Ostdeutschland (aRw Ost: 35,52 Euro) liegt das Maximum bei rund 3.357 Euro. Es handelt sich dabei um Bruttorenten, die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (Rentner:innen zahlen die Beiträge alleine) und zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) (die Hälfte übernimmt die Rentenversicherung) müssen noch abgezogen werden und hinzu kommt die Steuerbelastung.

Unterschiede zwischen Bestands- und Zugangsrenten

Vergleicht man die Struktur der Zugangs- mit den Bestandsrenten (hier Versichertenrenten = Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) fallen insbesondere folgende Unterschiede auf:

- In den alten Bundesländern sind niedrige Renten unter 600 Euro von Männern im Zugang (23,4 %) in etwa gleich häufig im Bestand (21,1) vertreten; dies gilt auch für Frauen (Zugang 37,6 %, Bestand 38,5 %). Bei den höheren Renten (über 1.200 Euro) verbessert sich die Situation bei den Frauen (Zugang 23,6 %; Bestand 18,4 %). Bei den Männern zeigt sich keine Veränderung (Zugang 56,1 %, Bestand 56,0 %).
- In den neuen Bundesländern sind im Bestand wie im Zugang Niedrigrenten von bis zu 600 Euro weniger häufig als in den alten Ländern zu finden. Allerdings zeigt sich bei den Frauen ein starker Anstieg (Zugang 12,7 %, Bestand 6,8 %). Dies betrifft auch die Männer (Zugang 13,4 %, Bestand 5,5 %)..

Hintergrund

Für die Berechnung des Rentenanspruchs ist die Höhe der individuellen Arbeitsentgelte im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten aller Versicherten entscheidend – und zwar für den gesamten Verlauf des Versicherungslebens. Es gilt das Äquivalenz- und Lohnersatzprinzip : Wer lange versicherungspflichtig gearbeitet, eine gute Einkommensposition erreicht hat und dessen Summe an Entgeltpunkten damit hoch ist, erzielt eine höhere Rente als ArbeitnehmerInnen, die nur wenige Beschäftigungsjahre aufweisen und/oder wenig verdient haben. In den Durchschnittswerten - auch wenn diese nach Rentenarten, Geschlecht sowie West- und Ostdeutschland (vgl. [Abbildung VIII.29 30](#)) ausdifferenziert werden - kommt dies nicht zum Ausdruck.

Die Höhe der individuellen Versichertenrente hängt darüber hinaus auch davon ab, ob die Rente vorzeitig bezogen und um Abschläge gemindert wird (vgl. [Abbildung VIII.45](#)).

Die hohe Verbreitung von niedrigen Altersrenten im Rentenzugang, die im Wesentlichen Folge von kurzen Versicherungszeiten und niedrigen Einkommen sind und sich in der Summe der persönlichen Entgeltpunkte widerspiegeln, kann mehrere Ursachen haben:

- Bei den Männern ist u.a. anzunehmen, dass vermehrt Selbstständige und auch Beamte, die für eine nur kurze Zeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, eine Altersrente beziehen.
- Die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren (Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Niedriglöhnen) machen sich bemerkbar. Unter den in den Rentenbezug nachrückenden Jahrgängen finden sich zunehmend mehr Versicherte, auch Männer, mit nur wenigen Entgeltpunkten.
- Der vorzeitige Bezug einer Altersrente ist mit Abschlägen verbunden, die den Rentenzahlbetrag mindern. Im Rentenbestand hingegen spielen Abschläge bei den sehr alten Rentnerinnen und Rentnern keine Rolle, weil es diese bei deren Renteneintritt noch nicht gab.
- Bei den Frauen weicht das Erwerbsverhalten auch der jüngeren, ins Rentenbezugsalter nachrückenden Frauenkohorten immer noch von dem der Männer ab. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)).
- In den neuen Bundesländern fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede sichtbar schwächer aus (vgl. [Abbildung VIII.25](#)). Hier spiegeln sich unterschiedliche Familien- und Erwerbsmodelle wider: Die soziale Absicherung von Frauen in den alten Bundesländern ist wesentlich stärker von der der (Ehe-) Männer abhängig als in den neuen Bundesländern, wo die Erwerbsbeteiligung von Frauen, wie auch in der ehemaligen DDR, nicht so stark von der der Männer abweicht. Allerdings ist bei den jüngeren Kohorten eine Annäherung an das westdeutsche Erwerbsmodell von Frauen erkennbar.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich unter den Rentenneuzugängen vermehrt Ehefrauen finden, die zwar versicherungspflichtig beschäftigt waren, jedoch nur für einige Jahre und nur auf Teilzeitbasis. Unter den Vorgängerkohorten, die den Rentenbestand prägen, sind diese Erwerbsbiografien seltener anzutreffen, denn wenn Frauen in früheren Jahren überhaupt erwerbstätig waren, dann längerfristig und auf Vollzeitbasis. Die Ausweitung der Frauenerwerbstätigkeit ist also rein statistisch mit einer Ausweitung von Niedrigrenten verbunden, da die sog. Nullrenten von Frauen in die Statistik ja nicht eingegangen sind.
- Der hohe Anteil von niedrigen Frauenrenten im Zugang ist auch eine Folge der verbesserten rentenrechtlichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten. Dadurch erhalten viele Frauen, die jetzt das Rentenalter erreichen, aber früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die die Wartezeit von fünf Jahren für den Bezug einer Regelaltersrente nicht erfüllt haben, zum ersten Mal überhaupt eine eigenständige Altersrente. So hat die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) (und ab 2019 auch für das dritte Jahr mit einem halben Entgeltpunkt) zu einem deutlichen Anstieg des

Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die so erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar. Ein Beispiel: Bei drei vor 1992 geborenen Kindern und keinen weiteren Anwartschaften liegt die Bruttorente in den alten Bundesländern im zweiten Halbjahr 2020 bei 256 Euro.

Der Bezug einer niedrigen Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung darf allerdings nicht mit einem niedrigen Alterseinkommen oder gar mit Altersarmut gleichgesetzt werden.

- Zum einen können Rentner*innen neben der Versichertenrente auch eine Hinterbliebenenrente beziehen (vgl. [Abbildung VIII.23](#)).
- Zum zweiten können Rentenzahlungen aus anderen Sicherungssystemen (wie der Beamtenversorgung, Betriebsrente, Lebensversicherung) hinzukommen oder Ansprüche auf andere Einkommen (wie Mieteinnahmen oder Aktienerträge) bestehen (vgl. [Abbildung VIII.53](#) und [Abbildung VIII.55a](#)). Jene Männer, die nur sehr geringe Renten beziehen, sind in aller Regel hauptsächlich durch andere Alterssicherungssysteme abgesichert.
- Zum dritten ist das Haushaltseinkommen zu berücksichtigen: Eine Ehefrau mit einer geringen Rente kann in einem Haushalt leben, in dem aufgrund der Rente ihres Ehemanns insgesamt ein ausreichend hohes Haushaltseinkommen erreicht wird (vgl. zum Gesamteinkommen älterer Menschen [Abbildung VIII.52](#)).

Methodische Hinweise

Beim Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern ist zu beachten, dass noch (bis 2024) ein zwischen Ost und West abweichendes Rentenrecht gilt. Das Leistungsniveau im Osten ist niedriger, da die Entgeltpunkte geringer bewertet werden. Der aktuelle Rentenwert Ost liegt allerdings nur noch knapp unter dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)).

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Erfasst sind bei den Zugangsrenten nur die Altersrenten. Die Erwerbsminderungsrenten werden gesondert ausgewiesen (vgl. [Abbildung VIII.41](#)).

Bei den Bestandsrenten handelt sich um Versichertenrenten. Sie umfassen Alters- und Erwerbsminderungsrenten, denn mit Erreichen der Regelaltersgrenze werden Erwerbsminderungsrenten in Altersrenten (ohne Änderung der Rentenhöhe) „umgewandelt“.